

Haftungsfreistellung:

Die Stadt Waltrop haftet für Sach- und Personalschäden, Folgeschäden und Folgekosten, die sich aus dem Betrieb oder dem Ausfall des Nutzungsobjektes ergeben sowie für solche Sach- und Personalschäden, die sich infolge höherer Gewalt, verspäteter Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe des Nutzungsobjektes ergeben, soweit die Stadt Waltrop die verspätete Übergabe oder Unmöglichkeit der Übergabe nicht zu vertreten hat. Ist das Nutzungsobjekt oder Teile des Nutzungsobjekts aufgrund vorheriger Nutzungen beschädigt, verschmutzt, zerstört oder unbrauchbar, ist die Stadt Waltrop nicht verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatz zu stellen oder Schadensersatz zu leisten. Die Stadt Waltrop haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Material oder Inventar, das vom Nutzer zur Durchführung seiner Veranstaltung im Bereich des Nutzungsobjektes gelagert oder verwendet wird, einschließlich der Garderoben des Nutzers oder der Besucher.

Winterdienst wird nur eingeschränkt ausgeübt.

Parkplätze:

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Hofgelände oder unter der Remise des Lehnemannshofs ist nicht gestattet. Das Befahren des Hofgeländes ist ausschließlich zur Anlieferung bzw. zur Be- und Entladung von Fahrzeugen zulässig.

Das Befahren der Fläche unter der Remise oder das Parken unter der Remise ist grundsätzlich nicht gestattet. Bitte nutzen Sie die Parkflächen außerhalb des Hofgeländes.

Schlüssel:

Dem Nutzer werden vor Beginn seiner Nutzung die Schlüssel für die von ihm genutzten Räumlichkeiten zu den üblichen Bürozeiten im Kinder- und Jugendbüro der Stadt Waltrop, Ziegeleistraße 14, 45731 Waltrop ausgehändigt. Die ausgehändigten Schlüssel sind Bestandteil einer Schließanlage. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel haftet der Nutzer für sämtliche Kosten, die durch den Verlust entstehen (Austausch von Schließgruppen, Schließzylindern mit entsprechender Schlüsselanzahl etc.). Eine Weitergabe des Schlüssels oder der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

Kinder- und Jugendbüro

Ziegeleistraße 14

45731 Waltrop

Fon: 02309/ 96 26 53

Kinder- und Jugendbüro
der Stadt Waltrop



Nutzungsbedingungen für den Lehnemannshof, Sydowstraße 32, 45 731 Waltrop

Nutzungsmöglichkeiten:

Der Lehnemannshof steht allen Waltroperinnen und Waltropern als Jugend- und Bürgereinrichtung zur Verfügung. Bei der Vergabe von Räumlichkeiten werden vorrangig Veranstaltungen berücksichtigt, die der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Die Räumlichkeiten können für Einzelveranstaltungen, aber auch für Dauernutzungen bzw. regelmäßige Veranstaltungen z.B. 1 mal wöchentlich genutzt werden. Dauernutzungen bzw. regelmäßige Veranstaltungen an den Wochenenden (Fr.-So.) können jedoch nicht berücksichtigt werden. Veranstaltungen der Stadt Waltrop haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Nutzungsarten:

Die Räume des Lehnemannshofes stehen den Nutzern für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung, die sozialen, kulturellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten auch für private Veranstaltungen wie Familienfeiern, Geburtstage, Jubiläen, etc. zu nutzen.

Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Waltrop behält sich ausdrücklich vor, Veranstaltungen, die nach Art, Umfang, Größe oder Ausrichtungen den Zielen, den Nutzungsmöglichkeiten oder den Kapazitäten der Einrichtungen widersprechen, zu untersagen.

Nutzungszeiten, Lautstärke:

Die Räumlichkeiten des Lehnemannshofes können in der Regel durchgehend von morgens bis abends genutzt werden. Einzelheiten hierzu regelt der Nutzungsvertrag.

Sämtliche Veranstaltungen sind jedoch so zu gestalten, dass ab 22.00 Uhr jegliche Störung der Anwohner ausgeschlossen wird. **Dies bedeutet insbesondere, dass ab 22.00 Uhr**

die Lautstärke von Musikanlagen deutlich reduziert wird

alle Türen und Fenster zu den an Anwohner grenzende Bereiche geschlossen werden

und sämtliche Veranstaltungsaktivitäten im Außenbereich eingestellt werden.

Veranstaltungen, die nach Art und Umfang z.B. Discoververanstaltungen, Live-Musikveranstaltungen, Polterabende, etc. mit einem hohen Lärmpegel verbunden sind, können am Lehemannshof nicht durchgeführt werden.

Nutzung und Betrieb:

Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räumlichkeiten ausschließlich zum vereinbarten Nutzungszweck und zu den vereinbarten Zeiten zu nutzen. Eine Untervermietung oder Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. **Aus feuer- und bautechnischen Gründen darf unter der Remise im überdachten Außenbereich des Gr. Raumes nicht gegrillt werden. Ebenso dürfen in den Innenräumen keine Gyrosspießbräter o.ä. benutzt werden.** Das in den Räumen vorhandene Mobiliar ist ausschließlich für die Nutzung im Innenbereich vorgesehen. Für die Nutzung im Außenbereich kann durch das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Waltrop bei Bedarf geeignetes Mobiliar zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass in den Räumlichkeiten des Lehemannshofs ausschließlich Mehrweggeschirr benutzt werden darf.

Aufbau, Abbau und Reinigung:

Der Aufbau und der Abbau von Mobiliar, Dekorationen, etc. sowie die Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars erfolgt durch den Nutzer zu den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeiten.

Tesa—und andere Klebestreifen, sowie Heftzwecken sind von Tischen und Wänden nach der Nutzung rückstandslos zu entfernen

Bitte beachten Sie, dass Holzpflasterböden (Gr. Raum) oder Parkettböden (Mehrzweckräume) nicht nass gewischt werden dürfen. Die

Reinigung der Böden sollte bei normalen Verschmutzungen mit einem Besen und bei größeren Verschmutzungen „nebelfeucht“ erfolgen.

Die Spülmaschine ist—gemäß der Gebrauchsanleitung—**zu entleeren und zu reinigen.**

Geschirr und Besteck ist sauber und trocken in die vorgesehenen Schränke zu sortieren.

Glasabfall muss durch den Nutzer entsorgt werden.

Dienstkräfte der Stadt Waltrop:

Den von der Stadt Waltrop beauftragten Dienstkräften steht gegenüber dem Nutzer und den Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten

Haftung:

Der Nutzer haftet für alle Schäden und Verschmutzungen, die durch sein Verschulden, das Verschulden Dritter oder aber von ihm beauftragter Personen an den genutzten Räumen, Einrichtungen, dem Inventar oder technischen Geräten entstehen.

Er hat alle anfallenden Ersatz-, Reparatur-, oder Wartungskosten zu ersetzen. Darüber hinaus haftet er für die durch die Reparatur- bzw. Wartungskosten eintretenden Wertminderungen des Nutzungsobjekts. Ist der Nutzer wegen Zerstörung, Diebstahls, Beschädigung, Verschmutzung oder völliger Unbrauchbarkeit des Nutzungsobjekts oder einzelner Teile des Nutzungsobjekts zum Schadensersatz verpflichtet, hat er den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wäre der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten. Ist aus den vorher genannten Gründen Schadensersatz zu leisten, hat die Stadt Waltrop das Recht, statt Wiederherstellung des Nutzungsobjekts den dazu erforderlichen in Höhe des Wiederherstellungswertes oder dem Wiederbeschaffungswertes des Nutzungsobjektes oder einzelner Teile des Nutzungsobjektes zu verlangen. Der Nutzer haftet in vollem Umfang für die durch die Zerstörung / Unbrauchbarmachung des Nutzungsobjektes eintretenden Dienstauffälle der Stadt Waltrop, sowie für Schadensersatzansprüche Dritter, die aufgrund verspäteten Abbaus, verspäteter Reinigung, eigenmächtiger Verlängerung der Nutzungszeit, Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Diebstahl des Nut-